



Arbeitsergebnisse des Sozialgerichts Aachen

2010

25.03.2011

Präsidentin des Sozialgerichts Cornelia Kriebel

Pressesprecher des Sozialgerichts Richter am SG Dr. Volker Bischofs

Telefon: 0241/9425-52251

E-mail: pressestelle@sgac.nrw.de

Inhalt

A. Das Geschäftsergebnis im Jahr 2010

- 1. Allgemeines**
- 2. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen**
 - a) Neu eingegangene Verfahren**
 - b) Abgeschlossene Verfahren**
 - c) Verfahrensdauer**
 - d) Bestände**
- 3. Personalentwicklung**
- 4. Erfolgsquote**
- 5. Prozesskostenhilfe**

B. Entscheidungen zu ausgewählten Einzelfragen im Jahr 2010

A. Das Geschäftsergebnis im Jahr 2010

1. Allgemeines

Das Sozialgericht Aachen ist zuständig für 1.088.173 Einwohner (Stand: 30.6.2010¹) in der StädteRegion Aachen und den Kreisen Düren und Heinsberg. Es entscheidet vor allem Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen gesetzliche Krankenversicherung (KR²), Vertragsarztrecht („Kassenarztrecht“, KA), soziale Pflegeversicherung (P), gesetzliche Unfallversicherung (U), gesetzliche Rentenversicherung (R), Arbeitslosenversicherung (AL), Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“, AS), Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz (SO/AY), Versorgungs-, Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht (V/SB), Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG).

Insgesamt war 2010 erneut ein erfolgreiches Jahr. Die Eingangszahlen sind auf weiterhin hohem Niveau leicht zurückgegangen, was dazu genutzt werden konnte, die Bestände, also die Gesamtheit der beim Sozialgericht anhängigen Verfahren, zu reduzieren. Die Dauer der Verfahren vor dem Sozialgericht Aachen ist - verglichen mit dem Landesdurchschnitt - weiterhin überdurchschnittlich kurz. Dies alles ist nicht zuletzt auf den weiterhin hohen Einsatz und die große Motivation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzuführen.

2. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen

a) Neu eingegangene Verfahren

Die Zahl der neu eingegangenen Klagen (einschließlich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sog. Eilverfahren) lag im Jahr 2010 bei insgesamt 5031 und damit um 132 (= 2,6 %) niedriger als im Vorjahr (5163). Im Durchschnitt entfielen auf jede Richterin und jeden Richter des Sozialgerichts Aachen somit 387 Eingänge. Insgesamt bleibt die Zahl der eingegangenen Verfahren bei dem Sozialgericht Aachen, trotz einer geringen Rückläufigkeit, damit weiter auf hohem

¹ Quelle: www.it.nrw.de

² Abkürzungen in Klammern sind die bei Gericht verwendeten Aktenzeichen

Niveau³. Die Zahl der eingegangenen Klagen und Eilverfahren⁴ hat sich nämlich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

| | | | | | | |
|------|------|------|------|------|------|------|
| 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
| 4233 | 5017 | 5237 | 5311 | 5009 | 5163 | 5031 |

Unterscheidet man genauer zwischen Klageeingängen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, so stellt man fest, dass Letztere auch im Jahr 2010 weiter in höherem Maße zurückgegangen sind als die Klagen. Während im Jahr 2008 noch 669 Anträge gestellt wurden, hatte sich diese Zahl 2009 bereits auf 594 verringert und betrug im Jahr 2010 nur noch 543, mithin weitere 8,59 % weniger. Die Zahl der Klagen hat sich demgegenüber um lediglich 81 von 4569 auf 4488 verringert (-1,77 %).

Die Verfahrenseingänge in den einzelnen Rechtsgebieten stellten sich wie folgt dar:

| Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz | Eingänge 2009 | Eingänge 2010 | Veränderung (absolut) | Veränderung (in Prozent) |
|--|------------------|------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Krankenversicherung | 367 | 355 | -12 | -3,3 |
| Vertragsarztrecht | 6 | 4 | -2 | -33,3 |
| Pflegeversicherung | 119 | 108 | -11 | -9,2 |
| Unfallversicherung | 268 | 309 | +41 | +13,3 |
| Rentenversicherung | 821 | 823 | +3 | +0,2 |
| Arbeitslosenversicherung | 480 | 424 | -56 | -11,7 |
| Grundsicherung für Arbeitsuchende | 1322 | 1381 | +59 | +4,3 |
| Sozialhilfe/Asylberwerberleistungsgesetz | 255 | 207 | -48 | -18,9 |
| Versorgungs- und Entschädigungsrecht | 32 | 33 | +1 | +3,0 |
| Schwerbehindertenrecht SGB IX | 1446 | 1341 | -105 | -7,3 |
| Kindergeldrecht | 12 | 10 | -2 | -16,7 |
| Erziehungs- und Elterngeldrecht | 11 | 13 | +3 | +23,1 |
| Bundeskindergeldrecht § 6 BKGG | 9 | 19 | +10 | +52,7 |
| Sonstiges | 15 | 4 | -9 | -60,0 |
| Gesamt | 5163 | 5031 | -132 | -2,6 |

Im folgenden sollen kurz die eingangsstärksten Rechtsgebiete betrachtet werden. Hier zeigt sich im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II - sog.

³Landesweit die Zahl der Verfahren im gleichen Zeitraum um 4,60% gestiegen, vgl. Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2011 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

⁴Quelle: 2002-2005: Bundesstatistik der Sozialgerichtsbarkeit; 2006/7: Die Sozialgerichtsbarkeit, Leistungsvergleich, Berichtswesen 2007; 2008: LDS-Zählkartenstatistik; 2009: Bundesstatistik für das Sozialgericht Aachen

"Hartz IV"), trotz des seit Jahren bereits sehr hohen Eingangsniveaus auch im Jahr 2010 erneut ein Anstieg um 4,3%. Damit entspricht die Entwicklung in Aachen voll dem Landestrend (NRW: +5,86%)⁵. Im Bereich des Schwerbehindertenrechts ist ein Rückgang um 7,3% verzeichnen. Die Eingänge liegen damit in etwa wieder auf dem Niveau von 2007 (1303). Die teilweise erheblichen Schwankungen in den Jahren 2008 und 2009, die auf die strukturellen Veränderungen durch die Neuorganisation der Versorgungsverwaltungen hervorgerufen waren, dürften damit weitestgehend abgearbeitet sein. Die Eingangszahlen für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen demgegenüber denjenigen des Vorjahres.

b) Abgeschlossene Verfahren

Im Jahr 2010 wurden vom Sozialgericht Aachen insgesamt 5079 Verfahren (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) erledigt. Damit hat sich die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr leicht um 2,52 % erhöht. Diese leichte Steigerung der Erledigungen korrespondiert mit der Erhöhung der Richterstellen in der gleichen Zeit um ebenfalls 2,50%. Im Durchschnitt brachte jede Richterin und jeder Richter des Sozialgerichts Aachen damit 391 Verfahren zum Abschluss, was 1,07 Verfahren pro Kalendertag oder 1,78 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen entspricht. Damit ist das Erledigungsniveau der einzelnen Richter in Aachen gegenüber dem letzten Jahr gleich geblieben.

Der Vergleich der erledigten Verfahren zu den Vorjahren⁶ stellt sich wie folgt dar:

| 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|------|------|------|------|------|------|------|
| 3924 | 4475 | 5138 | 5021 | 5273 | 4954 | 5079 |

c) Verfahrensdauer

Klageverfahren vor dem Sozialgericht Aachen dauerten im Jahr 2010 im Durchschnitt 9,1 Monate. Eilverfahren konnten auch im letzten Jahr im Schnitt in dem Monat abgeschlossen werden, in dem sie eingingen (2010: 0,8 Monate; 2009: 0,8 Monate). Ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt (Klagen 12,1 Monate; Eilverfahren 1,2

⁵Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2011 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

⁶Quelle: 2002-2005: Bundesstatistik der Sozialgerichtsbarkeit; 2006/7: Die Sozialgerichtsbarkeit, Leistungsvergleich, Berichtswesen 2007; 2008: LDS-Zählkartenstatistik; 2009: Bundesstatistik für das Sozialgericht Aachen

Monate)⁷ zeigt, dass die Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Aachen - wie schon in den vergangenen Jahren - auch 2010 wieder erfolgreich darauf bedacht waren, anhängige Verfahren nicht alt werden zu lassen.

d) Bestände

Als Bestände bezeichnet man die Gerichtsverfahren, die bei Gericht anhängig und noch nicht abgeschlossen sind, die also noch laufend bearbeitet werden. Das Gericht ist mit 3407 unerledigten Verfahren in das Jahr 2011 gestartet. Das sind 1,42 % weniger als im Vorjahr (3456).

3. Personalentwicklung

Am 31.12.2010 waren beim Sozialgericht Aachen 47 Personen beschäftigt, davon 13 Richterinnen und Richter (sämtlich in Vollzeit) sowie 34 Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiter (davon 11 in Teilzeit mit insges. 6,48 Arbeitskraftanteilen)⁸. Gegenüber dem Vorjahr hat sich damit die Zahl der beim Sozialgericht Aachen eingesetzten Richterinnen und Richter leicht um 2,5 % (2009: 12,67 Richterstellen) erhöht⁹, während die Arbeitskraftanteile im nichtrichterlichen Dienst in der gleichen Zeit um 1,4% auf nunmehr 29,48 gesunken sind (Vorjahr: 29,90)¹⁰.

Den 21 Kammern des Gerichts gehörten am 31.12.2009 313 ehrenamtliche Richterinnen und Richter an.

4. Erfolgsquote

Von den erledigten Klagen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren, endeten für diese beim Sozialgericht Aachen, für den Versicherten oder Leistungsberechtigten¹¹

| mit vollem oder teilweisem Erfolg | ohne Erfolg |
|-----------------------------------|---------------------------|
| 1963 Verfahren 43,80 % | 2376 Verfahren 53,01 % |

(fehlende Angaben zu 100%: Erledigungen auf sonstige Art, z.B. Verweisung an andere Gerichte o.ä.)

⁷Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2011 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

⁸ Quelle: Personallagestatistik

⁹ Quelle: Personallagestatistik

¹⁰ Quelle: Personallagestatistik

¹¹ Quelle: Bundesstatistik für das SG Aachen

Untersucht man beispielsweise den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende genauer, so ergibt sich ein ähnliches Bild. Von den 932 in diesem Bereich erhobenen Klagen endeten 421 für den Kläger mit vollem oder teilweiseem Erfolg (43,27%) und 511 Klagen blieben erfolglos (52,52%).

Die Quote der ganz oder teilweise erfolgreichen Klageverfahren lässt nun aber nicht den Schluss zu, dass 43,80 % der von der Verwaltung erlassenen Bescheide rechtswidrig waren. Ein Verfahren endet beispielsweise auch dann erfolgreich, wenn – wie häufig –

- der Kläger erstmals im Klageverfahren Unterlagen vorlegt, die er auch im Verwaltungsverfahren schon hätte beibringen können,
- der Gesundheitszustand des Klägers sich im Verlauf des Gerichtsverfahrens verschlechtert und ihm deshalb jetzt die beantragte Rente oder der höhere Grad der Behinderung zusteht,
- die Verwaltung einem Klagebegehren stattgibt, obwohl bei ihr noch gar kein Antrag gestellt war oder die Klage unzulässig wäre.

5. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe erhalten bedürftige Kläger, deren Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist. Für diese Personen bezahlt der Staat die Verfahrenskosten (Verfahren vor dem Sozialgericht sind allerdings meistens kostenfrei) und die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Im Vergleich zum Jahr 2003 ist die Zahl der Prozesskostenhilfeanträge beim Sozialgericht Aachen in den letzten sieben Jahren von 428 auf 1599 angestiegen und hat damit einen neuen Höchststand erreicht. Es wurde 2010 in 854 Fällen (= 53,41 %) Prozesskostenhilfe bewilligt, 729 Anträge wurden abgelehnt¹².

¹² Über 16 gestellte Anträge wurde bislang noch nicht entschieden; Quelle: Bundesstatistik für das Sozialgericht Aachen

B. Entscheidungen zu ausgewählten Einzelfragen im Jahr 2010

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Urteil vom 19.05.2010 - S 5 AS 122/09 (Berufung anhängig)

Urteil vom 19.05.2010 - S 5 AS 154/09 (Berufung anhängig)

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind verpflichtet, Hilfebedürftigen, die nicht (mehr) in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln können, einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung (PKV) maximal bis zur Höhe des halbierten Basistarifs zu zahlen. Nach Sinn und Zweck der Regelungen des SGB II zur Krankenversicherung Hilfebedürftiger haben Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Anspruch auf umfassenden Krankenversicherungsschutz ohne zusätzliche Beitragsbelastung. Die Leistungsträger haben danach einen Beitrag zu bewilligen, der für eine Krankenversicherung zu zahlen ist, die dem Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich entspricht. Dieses sei bei dem Basistarif der PKV der Fall, so dass der für SGB II-Leistungsempfänger geltende halbierte Basistarif zu übernehmen sei. Wenn die Hilfebedürftigen im Normaltarif versichert bleiben sollten, ist ebenfalls maximal der halbierte Basistarif zu zahlen. Entsprechendes gilt für die private Pflegeversicherung.

Urteil vom 28.05.2010 – S 6 AS 129/09 (rechtskräftig)

Eine Verpflichtung des Gesetzgebers die Regelungen des SGB II betreffend den einkommensmindernden Abzug von Fahrtkosten in gleicher Weise auszugestalten, wie im Bereich des Einkommensteurrechts, besteht – auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten - nicht.

Urteil vom 01.09.2010 – S 5 AS 436/10 (Berufung anhängig)

Grundsätzlich haben Auszubildende deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach §§ 60 bis 62 SGB III dem Grund nach förderungsfähig ist, nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die entsprechende Vorschrift ist jedoch eng auszulegen und schließt SGB II-Leistungen

nur in den explizit genannten Fällen aus. Nimmt daher jemand an einer Weiterbildung im Rahmen von Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 97 ff. SGB III teil, erhält er also solche Leistungen, die der Förderung behinderter Menschen in das Arbeitsleben dienen, so sind Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach nicht ausgeschlossen.

Beschluss vom 25.02.2010 - S 6 AS 205/10 ER (rechtskräftig)

Urteil vom 11.08.2010 – S 4 AS 577/10 (Berufung anhängig)

Urteil vom 01.09.2010 – S 5 A 394/10 (Berufung anhängig)

Urteil vom 17.11.2010 – S 5 AS 910/10 (Berufung anhängig)

Bei der Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft ist neben dem angemessenen Quadratmeterpreis auf die angemessene Wohnungsgröße abzustellen. Dieser Wert orientierte sich zunächst an den „Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zum WoBindG“. Die angemessene Wohnfläche für einen Ein-Personen-Haushalt betrug daher bislang 45 m², die für einen Zwei-Personen-Haushalt 60 m². Ende 2009 wurden diese Vorschriften allerdings abgeschafft und durch die vom Ministerium für Bauen und Verkehr herausgegebenen Wohnraumnutzungsbestimmungen abgelöst. Dies führt dazu, dass sich die Angemessenheitsgrenze leicht nach oben verschoben hat. Als Grundlage ist nunmehr von 50 m² für einen Ein-Personen-Haushalt und 65 m² für einen Zwei-Personen-Haushalt auszugehen. Hierbei handelt es sich allerdings lediglich um eine Rechnungsgröße. Ein Anspruch eines Hilfbedürftigen auf eine Wohnung mindestens dieser Größe besteht nicht. Weiteres maßgebliches Kriterium zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft ist der jeweils maßgebliche angemessene Quadratmeterpreis.

2. Gesetzliche Krankenversicherung und Vertragsarztrecht

Urteil vom 11.03.2010 - S 2 (15) KN 115/08 KR (Berufung anhängig)

Gesetzlich Krankenversicherte, die unter einer feuchten altersbedingten Makuladegeneration (sog. "feuchte AMD") leiden, haben Anspruch auf Versorgung mit dem für diese Erkrankung zugelassenen Arzneimittel Lucentis® und können nicht gegen

ihren Willen auf die Verwendung eines anderen - in der Anwendung um ein Vielfaches preiswerteren - Mittels (Avastin®) verwiesen werden.

Urteil vom 16.11.2010 - S 13 KR 170/10 (Berufung anhängig)

Auch wenn die Eingruppierung von Arzneimitteln in sogenannte Festbetragsgruppen, mit der Folge, dass Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung lediglich jeweils einen Festbetrag erstattet bekommen, grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, so sind gleichwohl Fälle denkbar, in denen eine Verweisung des Versicherten auf den Festbetrag unzulässig ist. Dies etwa dann, wenn eine ordnungsgemäße Versorgung nur mit einem bestimmten Arzneimittel möglich ist, dieses aber auf dem deutschen Markt nicht zu einem Festpreis angeboten wird.

Urteil vom 05.11.2010 - S 7 KA 2/08 (Berufung anhängig)

Die Zulassungsgremien müssen bei der Entscheidung über einen Antrag eines Universitätsklinikums auf Ermächtigung zur ambulanten ärztlichen Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten durch die sog. Hochschulambulanzen die durch das Grundgesetz garantierte Wissenschaftsfreiheit der Hochschule berücksichtigen.

3. Gesetzliche Rentenversicherung

Urteil vom 21.05.2010 - S 6 R 113/09 (rechtskräftig)

Überweist eine Firma ihren angestellten Mitarbeitern monatlich Essenszuschüsse in vorab festgelegter Höhe zusammen mit ihrem Lohn auf das Konto, so unterfällt auch der Essenszuschuss dem Arbeitsentgelt, auf das Beiträge zur Sozialversicherung zu erheben sind. Das Beitragsrecht lehnt sich eng an das Steuerrecht an, welches eine Privilegierung aber lediglich dann vorsieht, wenn Mahlzeiten im Betrieb unentgeltlich abgegeben werden oder Barzuschüsse an Unternehmen erfolgten, die im Gegenzug Mahlzeiten an die Arbeitnehmer unentgeltlich abgeben. Geschieht dies nicht, sondern wird Geld direkt an die Mitarbeiter gezahlt, greift diese Privilegierung nicht, und zwar unabhängig von der Größe des Betriebs.

4. Gesetzliche Unfallversicherung

Urteil vom 31.03.2010 - S 1 U 85/09 (Sprungrevision anhängig)

Eine freiwillige Versicherung setzt auch im Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung zwingend einen Antrag des Versicherten voraus. Der Änderung einer Satzung durch eine Berufsgenossenschaft, wonach eine bislang bestehende Pflichtversicherung automatisch in eine freiwillige Versicherung umgewandelt wird, wenn der Versicherte nicht widerspricht, fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Begründung eines freiwilligen Versicherungsverhältnisses kommt nicht ohne den zum Ausdruck gebrachten Willen des Versicherten zustande. Die von der Berufsgenossenschaft praktizierte Vorgehensweise, nur bei Widerspruch der bislang Pflichtversicherten von einer freiwilligen Versicherung abzusehen, genügt den gesetzlichen Vorgaben nicht.

5. Soziales Entschädigungsrecht und Schwerbehindertenrecht

Urteil vom 29.11.2010 – S 12 (3) VG 55/09 (Berufung anhängig)

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz kommen dann nicht in Betracht, wenn eine Entschädigung unbillig wäre. Eine solche Unbilligkeit kann auch dann gegeben sein, wenn das Opfer sich leichtfertig einer Gefahrensituation nicht entzogen hat, obwohl ihm dies problemlos zumutbar gewesen wären. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn das Opfer sich in die Wohnung des Täters begibt, obwohl dieser unmittelbar vorher noch erkennbar aggressiv mit einer Gaspistole mehrfach in die Luft geschossen hatte und das Opfer auch wusste, dass der Täter bereits kurze Zeit zuvor wegen – erkennbar auch auf die Person des späteren Opfers bezogenen – aggressiven Verhaltens einer Gaststätte verwiesen wurde.

Urteil vom 17.05.2010 – S 18 SB 287/09 (Berufung anhängig)

Im Bereich der Anwendung des SGB IX gilt das sog. Territorialprinzip. Danach haben grundsätzlich nur solche Personen einen Anspruch auf Feststellung eines Grades der Behinderung, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder aber zumindest ihre Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes, mithin auf

deutschem Hoheitsgebiet, haben. Eine Durchbrechung dieses Prinzips ist allerdings dann anzunehmen, wenn der im Ausland wohnende Antragsteller die Feststellung eines Grades der Behinderung im Hinblick auf konkrete Rechtsvorteile im Inland begehrt. Dabei muss es aber auf eigene Rechtsvorteile des Klägers ankommen. Auf etwaige Vorteile dritter Personen, wie etwa Verwandter, kommt es insoweit nicht an.